



Gemeindespiegel St. Egidien



Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.

Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister der Gemeinde St. Egidien; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.
Preis: 50 Cent/Expl.

Jahrgang 2006

Donnerstag, den 21. Dezember 2006

Nummer 9

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

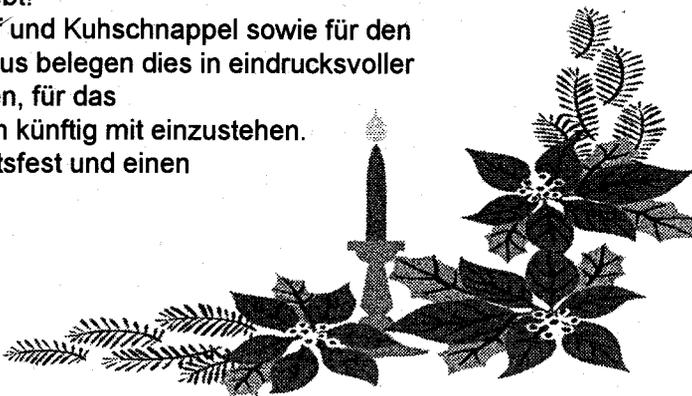
Das Jahr 2006 war und ist ein Jahr der Veränderung in unserer Gemeinde. Am 28. Februar 2006 ist Matthias Keller nach über 15-jähriger Dienstzeit als Bürgermeister von St. Egidien in den verdienten Ruhestand getreten. Ihm gebührt nochmals Dank für die geleistete Arbeit, insbesondere in der schwierigen Nachwendezeit. Am 14. Mai 2006 haben Sie mir Ihr Vertrauen geschenkt und mich zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt. Von 1. März an bis zu meinem Amtsantritt am 7. Juli hat Martin Zergiebel das Amt des Bürgermeisters nebenberuflich mit großem Engagement ausgeübt. Auch ihm ist für die geleistete Arbeit zu danken. Ich werde mein Bestes geben, um auch als ehrenamtlicher Bürgermeister als verlässlicher Ansprechpartner für Ihre Anliegen zur Verfügung zu stehen. Gleichwohl wäre es nicht wahrhaftig, die Einschränkungen zu ignorieren, die die Ausübung des Bürgermeisteramtes im Nebenjob zwangsläufig mit sich bringen. Hauptaufgabe ist und bleibt, die Gemeindekasse in stabiler Verfassung zu halten. Dies ist ohne jeden Zweifel Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung unseres Ortes. Die Voraussetzungen hierfür sind, was die Einnahmen der Gemeinde betrifft, so schlecht nicht. Hier zahlen sich u. a. die getätigten Investitionen in die Gewerbegebiete aus. Hinsichtlich der Ausgaben ist Konzentration, Ideenreichtum und viel Detailarbeit gefragt. Wir müssen die Bevölkerungsentwicklung fest im Blick behalten und Prioritäten setzen - Letzteres in einem demokratischen und fairen Abstimmungsprozess. Nicht jeder wird dabei seine persönlichen Vorstellungen verwirklicht sehen können. Schwerpunkte sollten meiner Überzeugung nach bei der Kinderbetreuung und im Schulbereich gesetzt werden. Ich möchte mich hier bei allen Erziehern und Lehrern für die - auch ehrenamtlich - geleistete Arbeit bedanken. Gleichzeitig möchte ich bei Ihnen allen um Unterstützung für das Vorhaben der "Kinderbetreuungs- und Bildungsträger St. Egidien gGmbH" zur Einrichtung einer Mittelschule am Standort Schulstraße 22 ab August 2007 werben. In der Gemeinde St. Egidien soll auch künftig eine Mittelschule geben. Mit Ihrer Unterstützung für den "Bürgerverein St. Egidien e. V." können Sie sich für die Mittelschule engagieren.

Dass das Jahr 2006 ein Jahr der Veränderung ist, zeigte sich auch im Kindergarten "Kinderland". Drei Erzieherinnen sind in den Ruhestand getreten, vier neue Erzieherinnen konnten eingestellt werden. Die Kirchgemeinde Lobsdorf hat einen neuen Pfarrer bekommen; die Kirchgemeinde St. Egidien hat ihren bisherigen Pfarrer nach Rödlitz ziehen lassen müssen. Meine schönste Erfahrung nach knapp einem halben Jahr Amtszeit ist: Die Gemeinde St. Egidien lebt!

Das Engagement für die Dorffeste in Lobsdorf und Kuhschnappel sowie für den diesjährigen Weihnachtsmarkt vor dem Rathaus belegen dies in eindrucksvoller Art und Weise. Ich möchte Sie somit ermutigen, für das Vorankommen der Gemeinde St. Egidien auch künftig mit einzustehen. Ich wünsche Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Ihr

Uwe Keller



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung

über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde St. Egidien

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27.11.2001 (SächsGVBl. S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2002 (SächsGVBl. S. 312) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien in seiner Sitzung am 30.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde St. Egidien im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) angemeldet haben.

§ 2

Betreuungsangebote

(1) In Kinderkrippen werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis 9 Stunden
2. bis 6 Stunden
3. bis 4,5 Stunden

(2) In Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis 9 Stunden
2. bis 6 Stunden
3. bis 4,5 Stunden

(3) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis 6 Stunden
2. bis 5 Stunden

(4) Kindertageseinrichtungen können nach Beteiligung des Elternbeirates gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:

1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 2 Tage betragen soll
2. drei Wochen in den Sommerferien
3. in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr

(5) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten durch Erlass eines Abgabenbescheides.

§ 3

Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

(2) Die Betreuung des Gastkindes ist vor der Aufnahme bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung schriftlich von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

§ 4

Anmeldung, Abmeldung, Widerruf des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der jeweiligen Einrichtung, vertreten durch die Leiterin der Einrichtung.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte in der Regel sechs Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet der Träger der Einrichtung.

(3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch Widerruf des Betreuungsverhältnisses. Der Widerruf kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Widerrufsfrist beträgt sechs Wochen.

(4) Einer Widerrufs bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Gemeinde St. Egidien wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es einer schriftlichen Anzeige, die spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die neue Einrichtung tritt dabei in das bestehende Betreuungsverhältnis ein.

(5) Auch ohne Widerruf endet der Betreuungsverhältnis für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.

(6) Die Gemeinde St. Egidien kann das Betreuungsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Widerrufsfrist von 14 Tagen widerrufen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeträge oder mehr beträgt,
2. festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist,
3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 5

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

§ 6

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
2. Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
3. Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde St. Egidien zu übermitteln
4. das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

(2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde St. Egidien, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Festlegung der Öffnungszeiten,

2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
4. Änderungen bei der Essensversorgung,
5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder betragen. Sie soll 11 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirats sollen in der Regel ein Beauftragter der Gemeinde St. Egidien sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

§ 7

Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde St. Egidien verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde St. Egidien erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

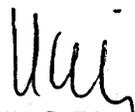
(4) Die Gemeinde St. Egidien erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

St. Egidien, den 01.12.2006


Uwe Redlich
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Gebühren für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27.11.2001 (SächsGVBl. S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2002 (SächsGVBl. S. 312) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien in seiner Sitzung am 30.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde St. Egidien im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde St. Egidien betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 - 6 der Satzung.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weitere Gebühren

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde St. Egidien Elternbeiträge und weitere Gebühren.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen

wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Gebühren gemäß § 4 Abs. 7 bis 9 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverhältnissen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Gebühren sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete (maßgebliche Betriebskosten).

(2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 158,20 Euro (dies entspricht 20,1868 % der für das Jahr 2005 bekannt gemachten maßgeblichen Betriebskosten),
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 87,00 Euro (dies entspricht 24,0530 % der für das Jahr 2005 bekannt gemachten maßgeblichen Betriebskosten),
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 50,00 Euro (dies entspricht 23,6306 % der für das Jahr 2005 bekannt gemachten maßgeblichen Betriebskosten).

(3) Wird ein gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde St. Egidien kürzeres Betreuungsangebot in Anspruch genommen, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis des in Anspruch genommenen Betreuungsangebotes zur Betreuungszeit nach Abs. 2.

(4) Wird eine längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, werden folgende weitere Gebühren erhoben:

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG: 4,30 Euro/h
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG: 2,00 Euro/h
 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG: 1,20 Euro/h
- (5) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 und 3 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
1. beim 2. Kind um 20 %
 2. beim 3. Kind um 80 %
 3. ab dem 4. Kind um 100 %

(6) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag nach Abs. 2 und 3 um 5 %.

(7) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Gebühren nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 8,50 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 4,00 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind vorbehaltlich Nr. 4 für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,40 Euro
4. für die Betreuung als Hortkind in den Ferien oder an schulfreien Tagen pro Tag ein weiteres Entgelt von 2,50 Euro

Im Falle der Ziffern 1 bis 3 werden weitere Entgelte nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

(8) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird eine weitere Gebühr entsprechend Abs. 7 erhoben.

(9) Für Gastkinder wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro/Tag erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 Sächs KitaG entsteht.

(10) Jeweils mit Bekanntmachung der durchschnittlichen Betriebskosten gemäß Abs. 1, erstmals jedoch mit Verkündung dieser Satzung, werden die sich gemäß Abs. 2, 3 und 6 ergebenden Elternbeiträge bekannt gemacht.

§ 5

Familienförderung

(1) Abweichend von § 4 Abs. 5 ermäßigt sich der Elternbeitrag beim 2. Kind um 40 % und beim 3. Kind um 100 %, wenn unter Zugrundelegung des 1,5-fachen Regelsatzes gemäß § 1 SächsRSVO eine Übernahme des Elternbeitrages durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII erfolgen würde.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ermäßigt sich abweichend von § 4 Abs. 6 der Elternbeitrag für Alleinerziehende um 10 %.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 durch Vorlage eines Bescheides des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder in vergleichbarer Weise nachzuweisen.

(4) Erfolgt die Einschulung eines Kindes in eine Grundschule in St. Egidien, ermäßigt sich der Elternbeitrag für die Betreuung als Kindergartenkind für die der Einschulung vorausgehenden zwei Monate um jeweils 50 %.

(5) Erfolgt die Einschulung eines Kindes in eine Mittelschule in St. Egidien, ermäßigt sich der Elternbeitrag für die Betreuung als Hortkind für die der Einschulung vorausgehenden zwei Monate um jeweils 50 %.

§ 6

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Gebühren wird durch Bescheid der Gemeinde St. Egidien festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde St. Egidien ist jeweils am 10. Werktag des laufenden Monats fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. Die Gebühr nach § 4 Abs. 9 wird sofort fällig.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

St. Egidien, den 01.12.2006


Uwe Redlich
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hauptsatzung der Gemeinde St. Egidien

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien am 30.11.2006 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I - Organe der Gemeinde

§ 1

Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II - Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der

Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stand vom 30.06.2006 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 3.644 Einwohner. Hiervon sind 525 Einwohner im Ortsteil Kuhschnappel und 358 Einwohner im Ortsteil Lobsdorf ansässig. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 16 festgelegt.

Abschnitt III - Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließender Ausschuss und dessen Aufgaben

(1) Es wird ein beschließender Ausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung "Ratsausschuss".

(2) Der Ratsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Dem Ratsausschuss werden die in §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb seines Geschäftskreises ist der Ratsausschuss zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 35.000 Euro beträgt,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 3.500 Euro im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ratsausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der Ratsausschuss.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen dem Ratsausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates dem Ratsausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.

(6) Gemeinderäte, die nicht Mitglied des Ratsausschusses sind, können an allen Sitzungen des Ratsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind.

(7) Der Ratsausschuss kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

(8) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in den Ratsausschuss berufen. Die Berufung kann getrennt für die Aufgaben des Ratsausschusses gemäß §§ 5 bis 7 der Satzung erfolgen.

§ 5

Aufgaben des Ratsausschusses in Verwaltungsangelegenheiten

(1) Die Zuständigkeit des Ratsausschusses in Verwaltungsangelegenheiten umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Ratsausschuss über:

1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall,
2. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 1.500 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,
3. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall beträgt,
5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe, die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall.

§ 6

Aufgaben des Ratsausschusses in technischen Angelegenheiten

(1) Die Zuständigkeit des Ratsausschusses in technischen Angelegenheiten umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Ratsausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen,
2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 35.000 Euro im Einzelfall,
4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung),
6. die Auswahl von Planungsbüros.

§ 7

Aufgaben des Ratsausschusses in weiteren Angelegenheiten

Aufgabe des Ratsausschusses ist weiterhin, Maßnahmen der Gemeinde auf den Gebieten der Kultur und des Sozialwesens anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Kultur- und Sozialwesen gestaltenden Kräfte zu fördern.

§ 8

Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen angehören. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.

Abschnitt IV - Bürgermeister

§ 9

Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 10

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 Euro im Einzelfall,
3. die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 Euro im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500 Euro im Einzelfall
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

§ 11

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 3 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Abschnitt V - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 12

Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden.

Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VI - Ortschaftsverfassung

§ 14

Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

Kuhschnappel
Lobsdorf

(2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:

Ortsteil Kuhschnappel 5 Mitglieder,
Ortsteil Lobsdorf 3 Mitglieder.

(3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(4) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

Abschnitt VII - Schlussbestimmungen

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.10.2004 außer Kraft.

St. Egidien, den 01.12.2006


Uwe Redlich
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschlüsse von der Sitzung des Gemeinderates am 30.11.2006

Beschluss GR 37/06

Hauptsatzung für die Gemeinde St. Egidien

1. Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung.
2. Die in der Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2004 in den Technischen Ausschuss berufenen sachkundigen Bürger werden beratende Mitglieder des Ratsausschusses in technischen Angelegenheiten.
3. Die in der Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2004 in den Sozialausschuss berufenen sachkundigen Bürger werden beratende Mitglieder des Ratsausschusses in Angelegenheiten des Kultur- und Sozialwesens.

Beschluss GR 38/06

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde St. Egidien (Betreuungssatzung)

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde St. Egidien (Betreuungssatzung).
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Regelungen zur Überleitung bestehender Betreuungsverträge in Betreuungsverhältnisse gemäß der Satzung zu erlassen.

Beschluss GR 39/06

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Gebühren für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung)

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Gebühren für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) gemäß Anlage 1.
2. Der Gemeinderat beschließt bis spätestens 30.06.2007 auf der Grundlage der für das Jahr 2006 gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG zu ermittelnden durchschnittlichen Betriebskosten über eine Beibehaltung, Senkung oder Erhöhung der monatlichen Elternbeiträge gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung.

Beschluss GR 40/06

Feststellung der Jahresrechnung 2005 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Gemeinde St. Egidien

Die Jahresrechnung 2005 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Gemeinde St. Egidien wird folgendermaßen festgestellt:

Bilanzsumme:	15.125.575,43 Euro
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	14.389.057,57 Euro
- das Umlaufvermögen	724.358,97 Euro
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	7.557.971,83 Euro
- die Rückstellungen	19.215,24 Euro
- die Verbindlichkeiten	7.548.388,36 Euro

Der Jahresverlust in Höhe von 53.604,04 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss GR 41/06

Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“

Die Vertreter der Gemeinde St. Egidien im Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“ werden angewiesen, in der für den 05.12.2006 anbe-

raumten Sitzung dem Beschlussvorschlag gemäß der Vorlage-Nr. 01/12/2006 zum Erlass einer Wasserwehrsatzung für die Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“ zuzustimmen.

Beschluss GR 42/06

Kündigung des Treuhändervertrages mit der Firma Kommunale Entwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH vom 11.10.2001/19.10.2001, geändert mit Vertrag vom 01.01.2003

Der Treuhändervertrag mit der Firma Kommunale Entwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH vom 11.10.2001/19.10.2001, geändert mit Vertrag vom 01.01.2003 wird gekündigt.

Beschluss GR 43/06

Kündigung des Anwaltsvertrages mit Herrn Rechtsanwalt Reinhard Hanke in der Straßenrechtssache „Höhenweg“

Der Anwaltsvertrag mit Herrn Rechtsanwalt Reinhard Hanke in der Straßenrechtssache „Höhenweg“ wird gekündigt.

Beschluss GR 44/06

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens Neubau einer Werkzeuglagerhalle, Fa. Oris, Achatstraße 2, 09356 St. Egidien

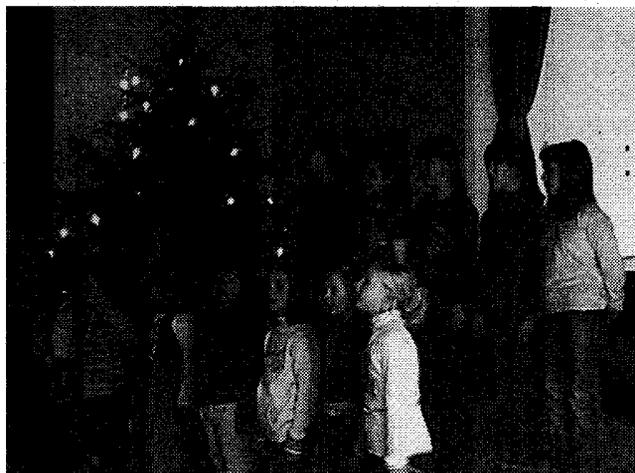
Das gemeindliche Einvernehmen für das beantragte Vorhaben wird erteilt.

Alle Beschlüsse wurden einstimmig gefasst.

Gemütlicher Nachmittag in der Adventszeit



Am 7. Dezember 2006 fand in diesem Jahr die Weihnachtsfeier der Grundschule und des Hortes statt. Viele Eltern und Großeltern waren der Einladung gefolgt und erwarteten mit Spannung die Darbietungen ihrer Kinder bzw. Enkel. Jede Klasse zeigte einen kleinen Beitrag. Es waren Lieder, Gedichte und Tänze dabei. Auch der Chor und die Laienspielgruppe der Schule sorgten mit Gesang und lustigen Weihnachtssketchen für beste Unterhaltung.

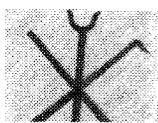
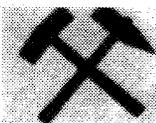


Ein weiterer Höhepunkt des Programms war die Aufführung des Märchens „Hänsel und Gretel“. Dieses hatten die jüngsten Kinder des Hortes mit viel Mühe und Fleiß einstudiert.



Nachdem die kleinen Weihnachtsmänner für jede Klasse einen Sack mit Geschenken überreicht hatten, konnten sich Groß und Klein mit belegten Brötchen und frisch gegrillten Rostern stärken. Obwohl die Temperaturen nicht frostig waren, schmeckten Kinderpunsch und Glühwein trotzdem. Ein herzliches Dankeschön allen fleißigen Helferinnen und Helfern für die tatkräftige Unterstützung, mit der sie zum Gelingen des Festes beigetragen haben.

Alle Lehrerinnen,
Lehrer und Erzieherinnen
wünschen ein
frohes und besinnliches Weihnachtsfest.



Die Hütte“

Ein kleines Stück Heimatgeschichte
- 8. Beitrag -

Einzeltechnologien zur Gewinnung und Verhüttung der einheimischen Nickelerze

2.3 Die Röst - Laugungs - Technologie

Wie bereits in den vorausgegangenen Beiträgen erwähnt, bestand das grundsätzliche Problem in der Gewinnung von metallischem Nickel aus den beim Rennprozess anfallenden Feinluppen.

„Dr. Georgi macht die ersten Versuche zu einem neuen Verfahren“

Wochenpost Nr. 14 / 1958

Zeitzeuge, Werner Ebert, Chemielaborant im VEB Nickelhütte Aue berichtet:

„Meine eigentliche Arbeit, Überwachung der vielseitigen Verarbeitungsprozesse, eines Hüttenwerkes, verschob sich Anfang 1950 in Richtung Forschung und Entwicklung. Die Forschungs- und Entwicklungsstelle hatte damals den Auftrag, ein Verfahren zu entwickeln, mit dem Reinstnickel (99,99 % Ni) hergestellt werden konnte. Dieses Nickel war zum Bau elektronischer Röhren erforderlich.

Eines Tages stellte mir Dr. Georgi in unseren Versuchslabor einen Probekarton auf den Tisch mit der Bemerkung „Kollege Ebert, das ist Nickelerz aus Callenberg. Bitte trocknen, den Nässegehalt bestimmen und eine Vollanalyse anfertigen“. Damit begann für mich ein neuer Lebensabschnitt.“

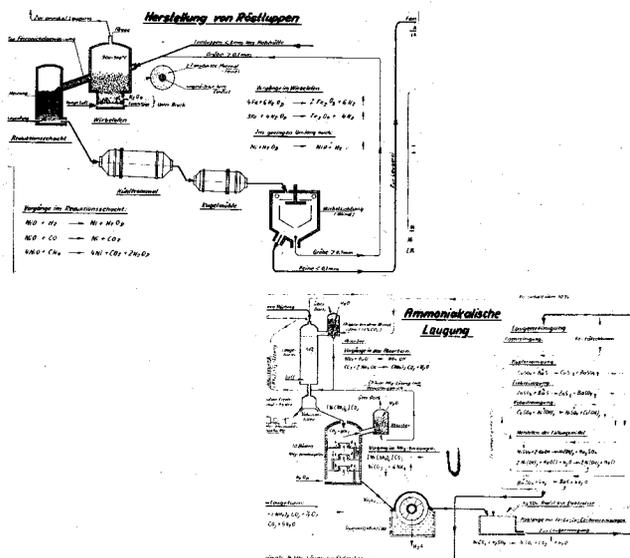
Die F/E-Stelle wurde materiell und personell ausgebaut.

Schwergewicht lag nun auf die Entwicklung der künftigen Technologien der neuen Nickelhütte. Mitte 1953, nach den politischen Veränderungen, wurde die F/E-Stelle Aue aufgelöst und nach St. Egidien verlegt. Ein geringer Umfang an Forschung ging weiter. Genutzt wurden dazu das vorhandene Labor in der nunmehrigen Abteilung Bergbau (Reichenbach) und ab Juni 1954 das neu Erbaute Laboratorium in St. Egidien. So kam es dann auch, dass die theoretischen Überlegungen meines Chefs, Dr. Georgi, zur weiteren Verarbeitung der Feinluppen in umfangreichen Versuchsreihen im Labormaßstab weiter heranreiften und 1956 in kleintechnischen Anlagen (standen im Versuchsbrennerstand, im Keller des Labors und in der Waschkaue I) fortgesetzt wurden.

Die Ergebnisse aus den umfangreichen Arbeiten fanden ihren Niederschlag in der Projektierung einer halbtechnischen Anlage. Mit dem Bau wurde 1957 begonnen. Acht Monate dauerte die Montage, dann begann der Probetrieb. Die Anlage war in der Versuchsflammmofenhalle errichtet worden und wurde längere Zeit betrieben.

Erwähnt werden muss noch, dass Versuche zum Reduktionsrösten im Farblabor des Feinstrumpfwerkes ESDA (am Bahnhof in Lichtenstein) durchgeführt wurden. Zur Bestätigung der gewonnenen Erkenntnisse wurde eine kleintechnische Anlage im ehemaligen Gaswerk, ebenfalls in Lichtenstein, aufgebaut. Zur Realisierung dieser Versuchsreihen war Leuchtgas notwendig, und dieses stand damals in St. Egidien noch nicht zur Verfügung. Mit den Ergebnissen dieser umfangreichen Forschungsarbeiten waren die Grundlagen für die Projektierung der Abteilung Feinhütte geschaffen. Das eigentliche Verfahren bestand darin, dass die Feinluppen geröstet wurden. Bei dem Röstprozess wird das Eisen oxidiert, während das Nickel in feinst verteilter Form im Röstgut erhalten bleibt. Anfangs erfolgte der Röstprozess in Drehrohröfen, später in einer Wirbelschichtröstanlage (WSRA). Die Einführung des modernen WSR-Verfahrens erfolgte gemeinsam mit dem Institut für Nichteisenmetalle. Das Röstgut wurde in Kugelmühlen zerkleinert. In einer Ammoniak-Ammonkarbonat-Lösung wurde unter Einblasen von Luft das Nickel herausgelöst. Nach der Abtrennung des verbleibenden Reststoffes (Eisenoxid) durch Filtration wurde im Verdampfer der Ammoniak ausgetrieben und das Nickel als Nickelkarbonat (NiCO_3) gewonnen. Der Ammoniak wurde zum Neuansatz der Lösung zurückgewonnen, das Nickelkarbonat im sauren Elektrolyten gelöst und aus dieser Lösung das Nickel elektrolytisch als Metall abgeschieden.

Verfahrensschema des Röst-Laugungs-Prozesses



Umwelt Kurzinfo

Aus der Weihnachtsbackstube:

Umweltfreundlich Plätzchen backen!

Es ist die schönste Zeit im Jahr: Aus allen Küchen riecht es weihnachtlich nach Lebkuchen, Stollen, Zimtsternen und all den anderen Köstlichkeiten, die nicht nur Kinderherzen höher schlagen lassen. Aber auch in dieser Zeit, sollte der Umweltschutz nicht zu kurz kommen. Selbst beim Plätzchen backen kann jeder mit einfachen Mitteln etwas für die Umwelt tun!



1. Energie sparen:

Viel Energie geht verloren, weil oft nicht genügend Backbleche vorhanden sind und aus diesem Grund der geheizte Ofen immer wieder auskühlt. Um dies zu verhindern, gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder stehen gleich mehrere Backbleche zur Verfügung (vielleicht leiht Ihnen jemand aus der Nachbarschaft eines) oder Sie bereiten das gesamte Gebäck auf dem zugeschnittenen Backpapier vor und heizen erst dann den Ofen an. Lagern Sie die Plätzchen auf großen Serviertabletts oder Holzbrettern, bis Sie sie schließlich ohne großen Zeitverlust auf das Backblech, das gerade aus dem Ofen kommt, umsetzen können. Damit können Sie problemlos mehrere Backbleche zügig hintereinander backen. Dabei sollten Sie allerdings vorsichtig vorgehen, da die Bleche sehr heiß sind. Ein schöner Nebeneffekt: Sie sparen nicht nur Energie, sondern auch Geld.

2. Umweltschädliche Stoffe meiden:

Auch bei der Auswahl des Backpapiers sollte der Umweltschutzgedanke eine Rolle spielen. Wiederverwendbares Backpapier spart zwar Müll, ist aber oft mit Teflon oder anderen problematischen Stoffen beschichtet. Längst gibt es auch für das normale Backpapier eine umweltfreundliche Alternative. Dieses Backpapier kommt ohne Silikonbeschichtung aus und enthält auch sonst keine der bedenklichen Rückstände anderer Anti-Haft-Papiere, zum Beispiel Tributylphosphat (wird als Entschäumer eingesetzt) oder den Weichmacher Diethylhexylphthalat. Solche umweltfreundlicheren Papiere sind in Naturkostläden oder manchen Drogerien erhältlich.



3. Müll vermeiden:

Wenn dann die Plätzchen endlich alle fertig sind, werden sie in Blechdosen verstaut. Sollten Sie an Weihnachten Plätzchen verschenken wollen, benutzen Sie als Behälter Keksdosen. Es gibt sie in allen Farben und Formen und Sie haben damit gleich eine hübsche Verpackung. Folienbeutel sollten Sie, um unnötigen Abfall zu vermeiden, nicht als Verpackung wählen.

Viel Spaß beim Plätzchen backen!

Weihnachtsbäume -

Kaufen Sie den Richtigen!

Jedes Jahr Mitte Dezember stellt sich für viele die gleiche Frage: Weihnachtsbaum abgeschnitten oder im Topf, Fichte, Kiefer oder Blautanne. Oder überhaupt keinen angesichts des Waldsterbens? Festliche Weihnachtsbäume gehören für viele Menschen zur Weihnachtszeit dazu. Allerdings können Sie auch beim Kauf eines Baumes etwas für die Umwelt tun. Die richtige Wahl des Baumes ist wichtig!

Wo kommt der Weihnachtsbaum her?

Der "klassische" Weihnachtsbaum stammt aus Jungbeständen heimischer Fichten-, Tannen- oder Kiefernkulturen, die in erster Linie für die Forstwirtschaft angelegt wurden. Damit sich die Pflanzen gegenseitig nicht zu stark behindern, werden sie zahlenmäßig ausgedünnt. Wenn Sie die Möglichkeit haben, an einen solchen nicht extra für die Weihnachtszeit angepflanzten Baum heranzukommen, sollten Sie sich für diesen entscheiden.

Nicht in allen Gegenden sind Weihnachtsbäume aus Durchforstungsmaßnahmen erhältlich. Aber auch bei den speziell für Weihnachten angelegten Anpflanzungen gibt es Unterschiede in der Umweltbelastung. Sonderkulturen fremdländischer Nadelbäume wie Blaufichte, fälschlicherweise auch Blautanne oder Edeltanne genannt, stören nicht nur das Landschaftsbild, sondern erfordern häufig einen höheren Arbeitsaufwand, vor allen Dingen beim Freischneiden vom starken Gras- und Krautwuchs. Statt dem mühseligen Freischneiden kommen häufig Herbizide zum Einsatz, die dann

die Bodenflora zerstören können. Kaufen Sie deshalb Ihren Weihnachtsbaum vor Ort und fragen Sie den Verkäufer, ob Herbizide verwendet wurden oder nicht. Gänzlich grasfreie Kulturen lassen auf einen Herbizideinsatz schließen.

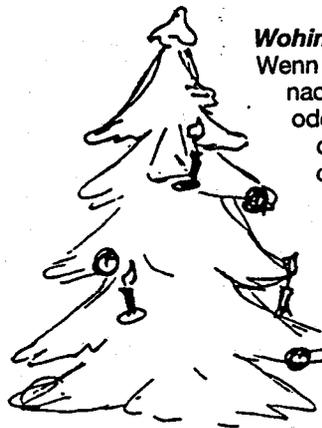
Mit Topf oder ohne?

Der Kauf von Weihnachtsbäumen mit Wurzelballen ist aus ökologischer Sicht problematisch. Die Ballenentnahme am Standort führt zu Humusverlusten des Bodens, und in Hanglagen fördert es die Erosion. Wenn Sie zudem nach Weihnachten den Baum in den eigenen Garten pflanzen, tun Sie der Qualität Ihres Bodens nichts gutes. In einem naturnahen Garten sollten sich statt Nadelbäumen vor allem heimische Laubbäume und Sträucher befinden, die als Nahrungsquelle für viele Insekten und Vögel dienen.

Wohin damit nach Weihnachten?

Wenn die abgeschnittenen Bäume nach Weihnachten von der Stadt oder der Gemeinde abgeholt werden, sollten sie frei von jeglichem Weihnachtsschmuck sein.

Lametta oder Engelhaar können nicht nur bei der weiteren Verarbeitung die Zerkleinerungsmaschinen schädigen, sondern enthalten auch Stoffe, die umweltschädlich sind und sich beim späteren Kompostieren im Kompost anreichern.





*Sie wissen noch nicht, was Sie
Ihren Lieben unter den
Tannenbaum legen?
Na dann wird's aber höchste Zeit!
Die passende Auswahl
finden Sie bestimmt
in Ihren Fachgeschäften vor Ort!*

Es ist schon Winter.

*Lassen Sie sich von den
derzeitigen Temperaturen
nicht täuschen. Auf Brücken
und in Waldlagen kann es
schon tückisch glatt sein.
Fahren Sie vorsichtig - für Ihre
und die Sicherheit anderer!*



KOHLEPREISE

Alle Preise beinhalten MwSt. u. Anlieferung	ab 2 t Euro/50kg	ab 5 t Euro/50kg
REKORD-Briketts (Lausitz)	10,65	9,55
Deutsche Briketts (2. Qual.)	9,25	8,25
CS-Briketts (Siebqualität)	6,80	5,50

Wir liefern Ihnen
jede gewünschte
Menge!

Auch Koks, Stein-
kohle, Bündel-
brikett, Brennholz

Kohlehandel Schönfels

FBS GmbH
Tel. 037607/17828



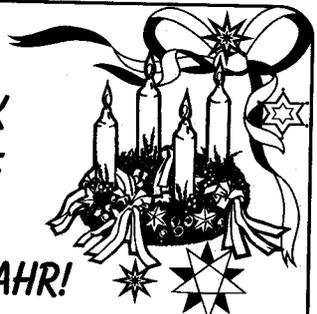
**Am Ende
des alten Jahres
danken wir für
Ihr Vertrauen
und die gute
Zusammenarbeit
und wünschen
frohe Festtage und
viel Glück
im neuen Jahr!**

**Elektro- und Antennenanlagenbau
Hans-Günter Nürnberger**

**Quelle-Agentur
Sabine Nürnberger**

Lichtensteiner Straße 3 · 09356 St. Egidien

**FROHE FEIERTAGE,
HERZLICHEN DANK
FÜR IHRE TREUE
UND ALLES GUTE
FÜR DAS NEUE JAHR!**



**Praxis für Physiotherapie
Janet Ackermann**

Bahnhofstr. 11 · 09356 St. Egidien
Tel./Fax 037204/86480

*Allen unseren Lesern wünschen
wir recht frohe, erholsame
Weihnachtsfeiertage und ein
glückliches, erfolgreiches neues Jahr.*



**SECUNDO-
VERLAG**

Secundo-Verlag GmbH
Fachverlag für kommunale
Mittelungsblätter

Auenstraße 3
08496 Neumark
Tel. 037600/3675



FROHE WEIHNACHTEN UND DIE BESTEN WÜNSCHE ZUM JAHRESWECHSEL

wünscht
allen Kunden,
Freunden und
Bekannten



Motor
Ihr Autohaus in Lichtenstein
„motor“ Lichtenstein GmbH

Gabelstaplerdienst:
Telefon 037601/25212

Äußere Zwickauer Str. 16-20
09350 Lichtenstein
Telefon 037204/5819-0
Telefax 037204/581970

 **Agip**-Tankstelle

www.motor-lichtenstein.de

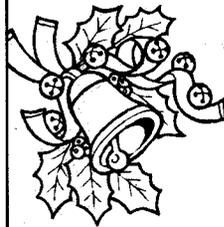
Wir wünschen allen Kunden
ein gesegnetes Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr!

Textil- und Kurzwaren Christa Schubert

Glauchauer Straße 47, 09356 St. Egidien
Telefon: 037204/84058



Allen unseren Kunden, Freunden
und Bekannten wünschen wir



besinnliche
Weihnachtstage
und ein glückliches
neues Jahr

verbunden mit dem Dank
für das bisherige Vertrauen.

Bäckerei Starke
Inhaberin Anke Vieweg

Wir wünschen unserer
Kundschaft

*frohe
Weihnachten*

und viel Glück im neuen Jahr!

Metall- & Kabelrecycling
Reichel GmbH
Schrotthandel



Hauptstraße 102c • 09355 Gersdorf

Zum Weihnachtsfest besinnliche Stunden,
zum Jahresschluss Dank für Vertrauen und Treue,
zum neuen Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg
wünscht Ihnen



**AUTOHAUS
BRAUNE**

09355 GERSDORF
Tel.: 037203 / 4362

... preiswert gut!